



FRANZÖSISCHES WIRTSCHAFTSRECHT

I.
VERTRAGSRECHT

II.
GESELLSCHAFTSRECHT

III.
ARBEITSRECHT

UNSERE NÄCHSTEN FRANKREICH-SEMINARE



- 19. September 2017, 17.00 – 17.30 Webinar
■ ZUSAMMENARBEIT MIT SUBUNTERNEHMERN IN FRANKREICH

- 22. September 2017, 16.00 – 16.30 Webinar
■ BEENDIGUNG VON VERTRÄGEN MIT FRANZÖSISCHEN GESCHÄFTSPARTNERN

- 28. September 2017, 9.30 – 17.00 Flora Köln
■ LE CONGRES 2017: DIE MACHT DER NEUEN DEUTSCH-FRANZÖSISCHEN WIRTSCHAFT
Ihre Macht – Aufgaben und Pflichten als Geschäftsführer

- 5. Oktober 2017, 16.00 – 16.30 Webinar
■ PREISLISTEN, AGB UND NACHLÄSSE IM FRANKREICHGESCHÄFT

- 10. Oktober 2017, 17.00 – 17.30 Webinar
■ ARBEITSRECHT UND GESUNDHEIT – WORAUF SIE UNBEDINGT ACHTEN SOLLTEN

- 17. Oktober 2017, Seminar, IHK Bonn/Rhein-Sieg
■ WIRTSCHAFTSTAG FRANKREICH: DIENSTLEISTUNGEN UND ENTSENDUNG
Erfolgreicher Vertrieb in Frankreich

- 24. Oktober 2017, 17.00 – 17.30 Webinar
■ BEWEISSICHERUNGSVERFAHREN IN FRANKREICH (*EXPERTISE JUDICIAIRE*)

- 7. November 2017, 17.00 – 17.30 Webinar
■ INTERNET IM FRANKREICHGESCHÄFT

- 14. November 2017, 9:30 – 17:00 Köln
■ ARBEITSRECHT IN FRANKREICH

- 16. November 2017, 16.00 – 16.30 Webinar
■ DER ARBEITSVERTRAG IN FRANKREICH

- 23. November 2017, 17.00 – 17.30 Webinar
■ WIE IST DER VERTRIEB IN FRANKREICH ZU GESTALTEN?

- 30. November 2017, 17.00 – 18.00 Webinar
■ ENTSENDUNG UND ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN IN FRANKREICH
(Co-Webinar, 1h)

- 5. Dezember 2017, 16.00 – 16.30 Webinar
■ AGB UND VERTRÄGE MIT FRANZÖSISCHEN KUNDEN UND LIEFERANTEN

- 11. Dezember 2017, 17.00 – 17.30 Webinar
■ EFFEKTIVES FORDERUNGSMANAGEMENT IM FRANKREICHGESCHÄFT

Gerne können Sie die oben gewünschten Informationen per Fax 0221 139 96 96 69
oder per E-Mail seminare@avocat.de anfordern.

Unsere aktuellen Webinartermine finden Sie auch unter <https://avocat.edudip.com/webinars>

UNSERE AUTOREN

VERTRAGSRECHT



MAUD BOURGOIN, LL.M.
Avocat au Barreau de Paris
bourgoin@avocat.de



GORDIAN DEGER, LL.M.
Rechtsanwalt und Mediator
deger@avocat.de



**CHRISTINE BENEKE,
DIAP (ENA)**
Rechtsanwältin
beneke@avocat.de

GESELLSCHAFTSRECHT



LARISSA WOHLGEMUTH, LL.M.
Rechtsanwältin
Avocat au Barreau de Paris
wohlgemuth@avocat.de



LAURA REJANO, LL.M.
Avocat au Barreau de Paris
rejano@avocat.de



MALAIKA DIEFENBACH, LL.M.
Juristische Assistentin
diefenbach@avocat.de

ARBEITSRECHT



BÉRÉNICÉ ALISCH, LL.M.
Avocat au Barreau de Paris
alisch@avocat.de



BÉATRICE-ANNE RAINE, LL.M.
Avocat au Barreau de Paris
raine@avocat.de

I.

VERTRAGSRECHT

1. Pflicht zur Kennzeichnung retuschierter Werbefotos ab dem 1. Oktober 2017

MAUD BOURGOIN

Mit dem sog. »Photoshop-Gesetz« vom 26. Januar 2016 ist in Frankreich eine Kennzeichnungspflicht für in der Werbung verwendete Fotos eingeführt worden, auf denen die Körperform des abgebildeten Modells nachträglich verändert worden ist.

Der bei dieser Gelegenheit neu eingeführte Artikel L.2133-2 des Gesetzbuches über das öffentliche Gesundheitswesen (*Code de la Santé Publique*) bestimmt, dass auf allen geschäftsmäßig verwendeten Fotografien professioneller Fotomodelle, auf denen deren Körperform (*silhouette*) durch eine Bildbearbeitungssoftware fülliger oder schlanker gemacht worden ist, der Hinweis »*photographie retouchée*« (retuschiertes Foto) erscheinen muss.

Nach der Gesetzesbegründung soll mit der Kennzeichnung dem angeblich schädlichen Einfluss unnatürlicher Schönheitsideale auf leicht beeinflussbare Menschen, wie z.B. junger Menschen in der Pubertät, entgegengewirkt werden.

Eine Ausführungsverordnung vom 4. Mai 2017 regelt die Anwendungsbedingungen der neuen Regelung. Die Verordnung sieht insbesondere vor, dass

VORHER



die Kennzeichnungspflicht für Bilder von Mannequins gilt, die in werblichen Nachrichten eingefügt sind. Folglich betrifft die Kennzeichnungspflicht retuschierte Fotos, die in Werbeanzeigen erscheinen und etwa über Plakate, in Onlinemedien, in Printmedien oder über Werbepost in den Verkehr gelangen. Ebenfalls betroffen ist das sog. point-of-sale-advertisement, wie z. B. Aufsteller, Schilder und Plakate innerhalb eines Ladengeschäfts.

Gemäß Artikel R.2133-5 *Code de la Santé Publique* muss die Kennzeichnung einfach zugänglich und gut lesbar sein, und sich deutlich von der Werbebotschaft abheben. Dabei sollten die von der ARPP entwickelten Best-Practice-Regeln hinsichtlich der Verwendung von Pflichtangaben in der Werbung berücksichtigt werden.

Die Kennzeichnungspflicht gilt ab dem 1. Oktober 2017.

Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht können mit einer Geldstrafe von bis zu 37.500 Euro oder bis zu 30% der gesamten Werbeausgaben des werbenden Unternehmens geahndet werden.

PRAXISTIPP

- Versehen Sie Werbefotos, in welchen die Figur der abgebildeten Models nachträglich verändert worden ist, stets mit dem Hinweis »*photographie retouchée*«.
- Sofern Sie Ihre aktuelle Werbung auch nach dem 1.10.2017 in Frankreich verwenden wollen, sollten Sie die Pflichtangabe bereits jetzt verwenden.
- Gerne beraten wir Sie hinsichtlich des Anwendungsbereichs und der Modalitäten der neuen Kennzeichnungspflicht.



Maud Bourgoïn
0221 139 96 96 0
bourgoïn@avocat.de

NACHER



2. Zur Anwendbarkeit des französischen Subunternehmergesetzes auf ausländische Zulieferer

GORDIAN DEGER

Nach dem Urteil des französischen Kassationshof vom 20. April 2017 (Az. 15-16.922 F-PB) können ausländische Zulieferer den Schutz des französischen Subunternehmergesetzes grundsätzlich auch dann beanspruchen, wenn eigentlich ein anderes nationales Recht anwendbar ist. Dies setzt aber voraus, dass eine ausreichende Verbindung des Sachverhalts zum französischen Territorium vorhanden ist. Hierfür reicht es nicht aus, dass der Hauptunternehmer seinen Sitz in Frankreich hat.

Bereits früher hatte der französische Kassationsgerichtshof entschieden, dass die Schutzvorschriften des französischen Subunternehmergesetzes vom 31. Dezember 1975 international zwingende Normen sind (vgl. Cass. Urte. v. 30. November 2007, Az. 06-14.006). Allerdings war die Norm auf ausländische Subunternehmer bislang nur dann zur Anwendung gekommen, wenn diese an der Errichtung eines Bauwerkes in Frankreich mitgewirkt hatten (vgl. etwa Cass. Urte. v. 30. Januar 2008, Az. 06-14.641). Mit dem Urteil vom 20. April 2017 hat der Kassationsgerichtshof nun bestätigt, dass die Anwendung des französischen Subunternehmergesetzes als Eingriffsnorm grundsätzlich auch dann in Betracht kommt, wenn der ausländische Subunternehmer als Zulieferer individuell gefertigter Industriegüter fungiert.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im Jahre 1999 hatte das italienische Unternehmen Telecom Italia elektronische Geräte bei dem französischen Unternehmen CS Telecom bestellt. Dieses ließ die Geräte wiederum bei einem italienischen Zulieferer namens Urmet fertigen, wobei der hierüber geschlossene »Subunternehmervertrag« dem Schweizer Recht unterstellt wurde. In der Folge trat das französische Unternehmen seine Forderung gegen den Hauptauftraggeber Telecom Italia als Sicherheit für eine Finanzierung an seine Bank ab. Urmet stellte die Geräte in Italien her und lieferte diese an die Telecom Italia. Nachdem CS Telecom zahlungsunfähig geworden und der Fa. Urmet den Kaufpreis schuldig geblieben war, verlangten sowohl Urmet als auch die Bank Zahlung von der Fa. Telecom Italia. Schließlich verklagte Urmet die Fa. Telecom Italia vor einem französischen Gericht auf Zahlung des Kaufpreises (bzw. »Werkunternehmerlohns«) sowie auf Feststellung, dass die von CS Telecom vorgenommene Forderungsabtretung unwirksam ist. Urmet stützte ihre Ansprüche auf den direkten Zahlungsanspruch des Subunternehmers gegen den Hauptauftraggeber gemäß Artikel 12 des französischen Subunternehmergesetzes und auf das Abtretungsverbot in Artikel 13-1 desselben Gesetzes.

Dieser Rechtsstreit hat 14 Jahre gedauert und ist mehrfach durch die Instanzen gegangen. Vor dem besprochenen Urteil hatte der Kassationsgerichtshof bereits zweimal entscheiden müssen und die Sache jeweils zurückverwiesen (Urte. v. 19. Dezember 2006, Az. P 04-18.888 und Urte. v. 27. April 2011, Az. 09-13.524). Zwischenzeitlich hat die Fa. Telecom Italia 4,1 Mio. Euro an die Fa. Urmet gezahlt. Mit dem Urteil vom 20. April 2017 ist die Angelegenheit nun rechtskräftig abgeschlossen. Aus diesem Urteil ergeben sich einige wichtige

Erkenntnisse betreffend die Anwendbarkeit des französischen Subunternehmergesetzes auf Zulieferverträge (*«sous-traitance industrielle»*).

Zunächst stellt das Urteil klar, dass die Vorschriften des französischen Subunternehmergesetzes als international zwingende Normen auch dann zur Anwendung kommen können, wenn sich die Leistungen des Subunternehmers nicht auf Bauwerke in Frankreich, sondern auf die Lieferung speziell gefertigter beweglicher Sachen beziehen. Hierzu muss man einerseits wissen, dass die Anwendung des Subunternehmergesetzes voraussetzt, dass sowohl zwischen dem Auftraggeber und dem Hauptunternehmer, als auch zwischen dem Hauptunternehmer und dem Subunternehmer ein Werkvertrag geschlossen worden ist. Andererseits muss man wissen, dass nach französischem Recht kein Kaufvertrag, sondern ein Werkvertrag vorliegt, wenn ein Lieferant kein standardisiertes Produkt liefert, sondern ein Produkt, dessen Spezifikationen maßgeblich vom Besteller festgelegt worden sind.

Bei internationalen Lieferungen stellt sich dabei die Frage des Verhältnisses des Subunternehmergesetzes zu den Vorschriften des CISG, welches die Rechte und Pflichten der Parteien eines internationalen Kaufvertrages abschließend regelt. In der Tat erfasst das CISG gemäß seinem Art. 3 eine Vielzahl von Verträgen, die nach dem nationalen französischen Recht als Werkverträge gelten. So hatte die Bank im Verfahren auch argumentiert, der Klägerin stehe kein Direktanspruch gegen den Auftraggeber zu, da weder zwischen der Fa. Telecom Italia und CS Telecom, noch zwischen CS Telecom und Urmet Werkverträge geschlossen worden seien. Vielmehr handle es sich um internationale Warenkäufe im Sinne des CISG, die als solche nicht in den Anwendungsbereich des Subunternehmergesetzes fallen. Das Berufungsgericht Paris, als eine der Vorinstanzen, sah sich daraufhin genötigt, ausdrücklich auf Art. 3 Abs. 2 CISG Bezug zu nehmen und (m. E. zu Unrecht) darzulegen, dass es sich bei dem zwischen Urmet und CS Telecom geschlossenen Vertrag gerade nicht um einen Kaufvertrag im Sinne des CISG handele, weil der überwiegende Teil der Pflichten der Fa. Urmet in der Ausführung von Arbeiten oder anderen Dienstleistungen bestehe. Der Kassationsgerichtshof hat die grundsätzliche Anwendbarkeit des Subunternehmergesetzes im Ergebnis bestätigt, ohne auf die rechtlich zweifelhafte Argumentation des Berufungsgerichts hinsichtlich des CISG einzugehen. Daraus kann man schließen, dass nach Auffassung des Kassationsgerichtshofes das französische Subunternehmergesetz einen Regelungsgehalt besitzt, der über den des CISG hinausgeht und unabhängig von den Kategorien des CISG Anwendung finden kann: Der sachliche Regelungsgehalt des CISG ist nämlich auf die Beziehungen zwischen Lieferant und »Käufer« beschränkt (unabhängig davon, dass dieser nach französischem Recht als Auftraggeber eines Werkes angesehen werden mag). Das CISG beschäftigt sich hingegen nicht mit dem Verhältnis zwischen Hauptauftraggeber (hier: Telecom Italia) und (vermeintlichem) Subunternehmer (hier: Urmet), da diese in keiner vertraglichen Beziehung zueinander stehen. Eine Anwendung des französischen Subunternehmergesetzes erscheint daher nicht ausgeschlossen, auch wenn im Einzelnen Verträge vorliegen, die in den sachlichen Anwendungsbereich des CISG fallen.

Weiter stellt der Gerichtshof erneut klar (wie bereits im Urt. v. 27. April 2011, Az. 09-13.524), dass sich die Vorschriften des französischen Subunternehmergesetzes vom 31. Dezember 1975 gegenüber dem eigentlich anwendbaren ausländischen Recht gemäß Art. 9 Abs. 2 der Rom-I-Verordnung nur dann als international zwingende Normen durchsetzen, wenn der streitgegenständliche Sachverhalt solche Verbindungen zum französischen Territorium aufweist, die im Hinblick auf den Schutzzweck des Subunternehmergesetzes relevant

sind. Diese Voraussetzung sah der Kassationsgerichtshof, wie bereits die Vorinstanz, hier im Ergebnis als nicht erfüllt an.

Allein der Umstand, dass die Hauptunternehmerin CS Telecom ihren Sitz in Frankreich hatte, reicht nach den Urteilsgründen nicht aus, um eine Anwendung des französischen Schutzgesetzes als Eingriffsnorm zu begründen. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass sowohl der Hauptauftraggeber als auch der Subunternehmer ihren Sitz in Italien haben, dass die Herstellung der Geräte in Italien stattgefunden hatte und deren Verwendungsort ebenfalls in Italien war. An dieser Einschätzung des Gerichts ändert auch der Umstand nichts, dass die Hauptunternehmerin die streitgegenständlichen Forderungen an ihre französische Bank abgetreten hatte, da die Finanzierung des Hauptunternehmers und die Befriedigung seiner wirtschaftlichen Ziele nicht vom Schutzzweck der Artikel 12 und 13-1 des Subunternehmergesetzes umfasst sind.

Im Ergebnis muss die Telecom Italia nun - mangels Anwendbarkeit des Abtretungsverbots im französischen Subunternehmergesetz - die Zahlungsansprüche der Bank erfüllen, obwohl sie den Betrag bereits zuvor an die Fa. Urmet ausgezahlt hatte.

PRAXISTIPPS

- Deutsche Hersteller, die nach den Spezifikationen eines französischen Kunden gefertigte Produkte liefern, können grundsätzlich von den Bestimmungen des französischen Subunternehmergesetzes profitieren, wenn die Waren für einen Dritten (Hauptauftraggeber) bestimmt sind.
- Dies setzt entweder voraus, dass der Liefervertrag dem französischen Recht unterliegt, oder der Gesamtsachverhalt ausreichend starke Bezüge zu Frankreich aufweist und der Rechtsstreit vor einem französischen Gericht geführt wird. Dafür reicht es nicht aus, dass der unmittelbare Kunde (Hauptunternehmer) seinen Sitz in Frankreich hat. Vielmehr sind zusätzliche Anknüpfungspunkte erforderlich, etwa der Sitz des Hauptauftraggebers oder der Verwendungsort des gelieferten Produktes in Frankreich.



Gordian Deger
0221 139 96 96 0
deger@avocat.de



3. Handelsvertreter: Unverhältnismäßigkeit eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbotes, welches keinen vorhandenen Kundenstamm schützt

NINJA BUKS

Mit Urteil vom 11. Mai 2017 hat der französische Kassationsgerichtshof (Az. 15-12.872 F-D) festgestellt, dass ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot, welches nicht dem Schutz eines klar umrissenen und tatsächlich vorhandenen Kundenstamms dient, unverhältnismäßig und daher unwirksam ist.

In dem entschiedenen Fall hatten zwei Unternehmen einen Handelsvertretervertrag geschlossen, mit welchem sich eines der Unternehmen verpflichtete, als Handelsvertreter für das andere Edelmetalle anzukaufen. Der Vertrag sah ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot vor, wonach es dem Geschäftsführer der Handelsvertreterin für die Dauer von 2 Jahren nach Vertragsende untersagt war, in denjenigen Städten, in denen die Handelsvertreterin für den Geschäftsherrn jemals Edelmetall angekauft hatte, weder direkt noch indirekt für einen Wettbewerber des Geschäftsherrn Edelmetalle anzukaufen.

Nach Beendigung des Handelsvertretervertrages wurde der ehemalige Geschäftsführer als Angestellter für ein drittes Unternehmen tätig, welches Edelmetalle ankauft. Der Geschäftsherr sah das vertragliche Wettbewerbsverbot verletzt und verklagte den ehemaligen Geschäftsführer und dessen neuen Arbeitgeber auf Unterlassung und Schadensersatz.

Die Beklagten verteidigten sich damit, dass die nachvertragliche Wettbewerbsklausel unverhältnismäßig und daher unwirksam sei. Die Klägerin machte dagegen geltend, das Wettbewerbsverbot untersage es dem Betroffenen lediglich, Edelmetalle in den ca. 70 Städten anzukaufen, in welchen er zuvor als Handelsvertreter für die Klägerin tätig gewesen war. Zudem erlaube die Klausel dem Betroffenen schließlich jede andere berufliche Tätigkeit ohne Einschränkung auszuüben. Außerdem sei das Wettbewerbsverbot durch ein legitimes Interesse der Klägerin gerechtfertigt, da sie dem Betroffenen während seiner Tätigkeit spezielles Wissen zugänglich gemacht habe. Dem könne auch nicht entgegenstehen, dass dieses Spezialwissen ebenfalls von anderen Akteuren in dem Fachbereich geteilt werde. Schließlich berief sich die Klägerin auf ein legitimes Interesse am Schutz ihrer Kundendaten.

Das französische Berufungsgericht hielt das vertraglich vereinbarte Wettbewerbsverbot für unwirksam und wies die Klage auf Schadensersatz ab. Auf die Revision der Klägerin bestätigte der französische Kassationsgerichtshof das Urteil des Berufungsgerichts. Insbesondere sah der Gerichtshof die Unwirksamkeit aus den folgenden Gründen für gegeben an:

- Der geographische Geltungsbereich der Klausel ist nicht ausreichend bestimmt, noch war dieser zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestimmbar, vielmehr bezog sich die Klausel auf das gesamte französische Staatsgebiet.

- Das streitgegenständliche Wettbewerbsverbot ist unverhältnismäßig, da es nicht dem Schutz eines tatsächlich vorhandenen Kundenstamms der Klägerin diene. Vielmehr habe sich die Tätigkeit des Handelsvertreters auf die Durchführung einmaliger Geschäfte bezogen, also mit Personen die nur in seltenen Fällen weitere Geschäfte mit dem Geschäftsherrn abschließen. Hinzu kommt, dass sich das Wettbewerbsverbot nicht auf einen bestimmten Adressatenkreis richte, sondern auf einen unbestimmten Kundenkreis, zu dem letztlich die gesamte volljährige Bevölkerung Frankreichs zählt. Dieser Umstand in Verbindung mit einer mangelnden geographischen Präsenz der Klägerin schließt nach den Feststellungen der Gerichte jegliche Bindung von Kunden an die Klägerin aus. Laut des Gerichtshofs ist es aber gerade die tatsächlich bestehende Bindung eines bestimmbareren Kundenkreises, die Voraussetzung für ein legitimes Interesse an einem Wettbewerbsverbot ist.
- Es kann zudem nicht von der Übermittlung von schutzwürdigem Fachwissen ausgegangen werden, wenn die von der Klägerin verwendeten Unterlagen in vergleichbarer Form auch von anderen Unternehmen der Branche genutzt werden.

Der Kassationsgerichtshof stellte fest, dass das in Frage stehende Wettbewerbsverbot nur darauf abzielte, dem Beklagten unter Verstoß gegen das Prinzip des freien Wettbewerbs den Zugang zum gesamten Markt zu verwehren, indem ihm die Möglichkeit genommen werde, die Tätigkeit, die er bereits vor Vertragsschluss bereits als Nebentätigkeit ausgeübt hatte, nach Vertragsende fortzusetzen. Dieses Ziel stelle kein schutzwürdiges, legitimes Interesse dar, welches die Regelung eines Wettbewerbsverbots rechtfertige.

Auch wenn das präsentierte Urteil eine Bestätigung früherer Urteile darstellt, ist die vom Kassationsgerichtshof durchgeführte Verhältnismäßigkeitsprüfung dennoch interessant. Der Kassationsgerichtshof hat darin erstmals klargestellt, dass ein Wettbewerbsverbot nur verhältnismäßig ist, wenn es dazu geeignet ist, einen existierenden und klar bestimmbareren Kundenstamm des Unternehmens zu schützen.

PRAXISTIPP

- Achten Sie bei der Formulierung nachvertraglicher Wettbewerbsverbote darauf, dass diese eine klare Begrenzung ihrer Dauer, ihres geographischen Geltungsbereiches und des geschützten Kundenkreises enthalten.



Ninja Buks
0221 139 96 96 0
buchs@avocat.de

4. Die Zurückweisung einer Forderung durch das Insolvenzgericht führt zu deren Erlöschen

CHRISTINE BENEKE

Das französische Insolvenzgericht kann Forderungen zurückweisen, die im Insolvenzverfahren nicht wirksam angemeldet wurden. Wird diese Entscheidung unanfechtbar, führt dies zum Erlöschen der Forderung und nicht lediglich zu einer Nichtberücksichtigung im Rahmen des Insolvenzverfahrens.

Eine Forderung, die vom Insolvenzrichter (*juge-commissaire*) für nicht wirksam angemeldet erklärt wird, ist nicht nur nicht im Insolvenzverfahren und bei der Erlösverteilung zu berücksichtigen, sondern sie erlischt vollständig, wenn die Entscheidung des Richters unanfechtbar geworden ist. Das hat der französische Kassationsgerichtshof (*Cour de cassation*) in einem Fall entschieden, in dem eine Bank einem Unternehmen ein Darlehen gewährt und zu dessen Absicherung ein Pfandrecht (*nantissement*) an dem Geschäftsbetrieb des Unternehmens bestellt hatte. Bei der Forderungsanmeldung im späteren Insolvenzverfahren vor dem Insolvenzverwalter (*mandataire judiciaire*) war für die Bank eine Person aufgetreten, die nicht nachweislich dazu bevollmächtigt gewesen war. Wegen Unwirksamkeit der Anmeldung der Forderung verwarf der zuständige Insolvenzrichter die Forderung (*rejet*). Die Bank meldete ihre Forderung über 3 Jahre nach dieser Entscheidung erneut an, als die Frist für Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Insolvenzrichters jedoch längst abgelaufen war. Hiergegen ging der Darlehensschuldner gerichtlich vor und vertrat die Auffassung, dass die Forderung und damit auch das Pfandrecht infolge der richterlichen Entscheidung vollständig erloschen seien.

Der *Cour de cassation* gab dem Schuldner in seinem Urteil Recht (Cass. Com., 4. Mai 2017, Nr. 15-24.854) und widersprach damit dem Urteil des Berufungsgerichts: Dieses hatte entschieden, die Forderung sei im Insolvenzverfahren lediglich nicht zu berücksichtigen. Das Berufungsgericht war ansonsten aber vom Fortbestand der Forderung und des zugehörigen Sicherungsrechts ausgegangen.

Nach dem höchstrichterlichen Urteil des *Cour de cassation* hat der Insolvenzrichter nach Art. L.624-2 *Code de commerce* die gesetzlich ausgestaltete Befugnis, über die Zulässigkeit oder die Verwerfung einer Forderung zu entscheiden. Eine Entscheidung des Inhalts, dass eine fehlerhaft angemeldete Forderung nicht im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden kann, ansonsten aber fortbesteht, ist hingegen nicht vorgesehen. Eine Verwerfung der Forderung durch den Insolvenzrichter hat nach ständiger Rechtsprechung vielmehr in jedem Fall ihr Erlöschen zur Folge. Dies gilt nach dem vorliegenden Urteil auch im Fall einer fehlerhaften Insolvenzanmeldung.

Ein Gläubiger, der eine Forderung fehlerhaft im Insolvenzverfahren anmeldet, steht nach der neuen Rechtsprechung des *Cour de cassation* damit sogar schlechter da, als ein Gläubiger, der seine Forderung gar nicht angemeldet hat: Nach französischem Recht erlöschen nicht angemeldete Forderungen im Insolvenzverfahren nämlich nicht, sondern können dem Schuldner lediglich nicht im Rahmen des Insolvenzverfahrens entgegengehalten werden (*inoppo-*

sabilité, Art. L. 622-26 des *Code de commerce*). Es findet keine Prüfung der Forderung statt, wenn diese nicht angemeldet wird, und somit ergeht auch keine Entscheidung des Insolvenzrichters, die bestandskräftig werden und die Forderung zum Erlöschen bringen könnte. Nach Beendigung des Insolvenzverfahrens kann der Gläubiger einer nicht angemeldeten Forderung daher wieder deren Vollstreckung gegen den Schuldner betreiben, sofern nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist: Zu beachten ist nämlich, dass die Verjährung einer im Insolvenzverfahren nicht angemeldeten Forderung nicht gehemmt wird. Nur eine wirksame Forderungsanmeldung führt nach art. L.622-25-1 des *Code de commerce* zu einer Hemmung der Verjährung der Forderung einschließlich der Sicherungsrechte für die Dauer des Insolvenzverfahrens.

Eine nicht wirksam angemeldete Forderung jedoch kann vom Insolvenzrichter mit endgültiger Wirkung verworfen werden. Sie erlischt, sobald die Rechtsmittelfrist bezüglich der Entscheidung abgelaufen ist.

PRAXISTIPPS

- Bei der Forderungsdurchsetzung in Frankreich sollten Gläubiger auf eine wirksame Anmeldung ihrer Forderung achten und insbesondere sicherstellen, dass die handelnde Person über ausreichende Bevollmächtigung verfügt.
- Ergeht eine Verwerfungsentscheidung durch den Insolvenzrichter, besteht dringend Handlungsbedarf, da die Forderung samt eventueller Sicherungsrechte endgültig erlischt, wenn die Entscheidung des Richters unanfechtbar wird.
- Gegen Entscheidungen des Insolvenzrichters kann nur binnen 10 Tagen nach Zustellung der Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt werden.
- Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Insolvenzrichters ist allerdings unzulässig, wenn der Gläubiger auf eine vorangegangene Aufforderung des Insolvenzverwalters, eine fehlerhafte Forderungsanmeldung nachzubessern, nicht innerhalb der gesetzten Frist von 30 Tagen geantwortet hat.



Christine Beneke
0221 139 96 96 0
beneke@avocat.de

II.

GESELLSCHAFTSRECHT

1. Umstellung der Einkommenssteuer auf die Quellensteuer auf Anfang 2019 vertagt

LAURA REJANO

Bisher kennt das französische Einkommenssteuerrecht die in Deutschland übliche Quellensteuer nicht. Anders als in Deutschland führen Arbeitnehmer in Frankreich damit ihre Einkommenssteuer selbst ab, anstatt diese direkt von ihrem Arbeitgeber an den Fiskus abzuführen.

Mit Erlass des französischen Finanzgesetzes für das Jahr 2017 wurde das französische Steuersystem durch die Einführung der Quellensteuer reformiert (wir haben darüber im Januar in unserem Newsletter berichtet). Durch die Reform sollte die Steuer auf Einkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit sowie auf Renten und Einkünfte aus Liegenschaften ab dem 1. Januar 2018 bereits an der Quelle, also vor Auszahlung der Bezüge an die Berechtigten, abgezogen werden. Diese Reform wurde nun von der neuen französischen Regierung um ein Jahr verschoben, sodass diese erst ab dem 1. Januar 2019 in Kraft tritt.

Warum wurde das In-Kraft-Treten verschoben?

Grund für die Verschiebung ist, dass durch die zusätzliche Zeit die Verwaltung und auch die betroffenen Unternehmen den Übergang besser vorbereiten können und dass Einwände und Bedenken seitens der Unternehmen, Gewerkschaftsverbände, Arbeitgeber und des Steuerzahlers gehört und ausgeräumt werden können. Dies soll dazu führen, dass die Einführung der Quellensteuer für alle Beteiligten einfacher wird.

Was bedeutet die Verzögerung für die Steuerpflichtigen?

Durch die Verzögerung sind die im Jahr 2017 erzielten Einkünfte nach den bisherigen Regeln im Jahr 2018 zu versteuern. Das ursprünglich angedachte Übergangsjahr 2017 wurde auch um ein Jahr hinausgezögert, sodass 2018 nun das Übergangsjahr ist. Die anzuwendenden Regeln haben sich jedoch nicht geändert. Demnach bleibt die angedachte Steuergutschrift bestehen, gilt aber nun für das Jahr 2018. Auch werden außergewöhnliche Einkünfte (Gewinne etc.) im Jahr 2018 nach den üblichen Bedingungen besteuert.

Aktualisierter Kalender der Reform für die Jahre 2018 und 2019

- 2018: Steuerzahlung für das Einkommen aus dem Jahr 2017
- Frühling 2018: Fälligkeit einer Steuererklärung für das Jahr 2018
- Sommer 2018: Der Steuerpflichtige erhält einen Steuerbescheid über den Steuersatz, der anhand seines Einkommens aus dem Jahr 2016 berechnet wird
- Oktober 2018: Der Steuersatz wird an die zum Steuerabzug verpflichteten Stellen (Arbeitgeber, Rentenkasse, etc.) weitergeleitet



Laura Rejano
0221 139 96 96 0
rejano@avocat.de

- Januar 2019: Beginn des Quellensteuerabzugs vom monatlichen Einkommen
- Frühling 2019: Fälligkeit der Steuererklärung für das Jahr 2018
- September 2019: Aktualisierung des Steuersatzes gemäß der Steuerklärung 2018

2. »Wirtschaftlich Berechtigter«

LARISSA WOHLGEMUTH

Durch die Verordnung vom 1. Dezember 2016 wurde die Neufassung der EU-Geldwäscherichtlinie¹ in Frankreich umgesetzt.

Diese sieht für die im Handelsregister eingetragenen, nicht börsennotierten Gesellschaften die Pflicht vor, die Identität des sog. wirtschaftlich Berechtigten (sog. *bénéficiaire effectif*) offenzulegen.

Das sogenannte Sapin 2-Gesetz (»*Loi Sapin 2*«²) vom 9. Dezember 2016 sieht eine ähnliche Pflicht für sämtliche eingetragenen Gesellschaften vor.

Beide Texte wurden zur Umsetzung der EU-Richtlinie gegen Geldwäsche eingeführt und sehen parallel Vorschriften über den wirtschaftlich Berechtigten vor. Diese zweifache Umsetzung erfolgte irrtümlich, was aber zu Problemen in der Umsetzung führt.

Mit einem Dekret vom 12. Juni 2017 wurde entschieden, dass die Verordnung vom 1. Dezember 2016 anzuwenden ist.

Des Weiteren wurde beschlossen, dass alle ab dem 1. August 2017 neu gegründeten nicht börsennotierten Gesellschaften ein Dokument mit der Identität ihres wirtschaftlich Berechtigten beim Handelsregister vorlegen müssen (vgl. Transparenzregister in Deutschland): Die Offenlegung muss entweder zum Zeitpunkt des Eintragungsantrags beim Handelsregister oder spätestens 15 Tage nach Eintragung erfolgen.

Sämtliche in Frankreich schon eingetragenen nicht börsennotierten Gesellschaften haben ab dem 1. August 2017 bis zum 1. April 2018 die Pflicht, die Identität ihrer »wirtschaftlich Berechtigten« beim Handelsregister offenzulegen.

Das Dekret sieht keine Definition des Begriffs des wirtschaftlich Berechtigten vor. Im Moment muss deshalb die in dem französischen Währungs- und Finanzbuch vorgesehene Definition verwendet werden: »Wirtschaftlich Berechtigte« sind alle natürlichen Personen, die eine Gesellschaft direkt oder indirekt wirtschaftlich kontrollieren, d.h. die direkt oder indirekt entweder mehr als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte der Gesellschaft halten, oder die Kon-

1 *EU-Richtlinie 2015/849 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission.*

2 *Das neue Gesetz über die Transparenz, die Bekämpfung der Korruption und die Modernisierung der Wirtschaft (Nr. 2016-1691) vom 9. Dezember 2016 wird »Loi Sapin 2« genannt in Bezug auf den Finanzminister Herrn Michel Sapin.*

trolle auf eine andere Weise über Bestimmung der Verwaltungsorgane, der Geschäftsführung der Gesellschaft oder deren Generalversammlung ausüben.

Das Dokument bezüglich der wirtschaftlich Berechtigten muss die persönlichen Daten, die Wohnanschrift und die auf die Gesellschaft ausgeübten Kontrollmodalitäten enthalten.

Das Anwendungsdekret enthält eine Liste von befugten Personen (Richter, Zoll- und Finanzbeamte etc.), an die die abgegebenen Informationen weitergeleitet werden können.

Wird diese Pflicht zur Offenlegung nicht erfüllt, kann eine entsprechende Aufforderung des Präsidenten des Handelsgerichts erfolgen, welche von Amts wegen, auf Anfrage von Personen, die ein entsprechendes Interesse daran begründen können, oder aber der Staatsanwaltschaft erfolgen kann.



Larissa Wohlgemuth
0221 139 9696 0
wohlgemuth@avocat.de

3. Änderungen bezüglich der Inhalte des Geschäftsberichts und des Corporate-Governance-Berichts

MALAIKA DIEFENBACH

Mit der Verordnung Nr. 2017-1162 vom 12. Juli 2017 und des Dekrets Nr. 2017-1174 vom 18. Juli 2017 wurden die im zuvor genannten Sapin 2-Gesetz vorgesehenen Änderungen bezüglich des Inhalts des Geschäftsberichts und des Corporate-Governance-Berichts eingeführt.

Hauptsächlich wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Verpflichtung einen Corporate-Governance-Bericht zu verfassen wird auf alle französischen Aktiengesellschaften (SA) und Kommanditgesellschaften auf Aktien (SCA) erweitert, während sie bislang nur für solche Gesellschaften galt, deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, erweitert.
- Zuständig für die Erstellung des Corporate-Governance-Berichts ist nicht mehr der Vorsitzende des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats, sondern der jeweilige Rat selbst.
- Im Falle einer SA mit Verwaltungsrat kann der Corporate-Governance-Bericht im Geschäftsbericht zum Jahresabschluss integriert werden.
- Der jeweilige Inhalt des Geschäftsberichts und des Corporate-Governance-Berichts wird ohne rechtliche Änderung neu auf die Berichte aufgeteilt.
- Manche Unterlagen, die bisher dem Geschäftsbericht der SA oder SCA beigefügt wurden mussten, werden nun in den einen oder anderen Bericht integriert.
- Der Geschäftsbericht der kleinen Unternehmen, welcher Form auch immer, wird vereinfacht.

Diese Änderungen beziehen sich auf alle Berichte für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2017 laufen, demnach bei Gleichlauf von Geschäftsjahr mit Kalenderjahr auf solche Berichte, die ab dem ersten Halbjahr 2018 verfasst werden.



Malaika Diefenbach
0221 139 9696 0
diefenbach@avocat.de

III.

ARBEITSRECHT

1. Fürsorgepflicht des Arbeitgebers: Wenn Zuhören nicht mehr ausreicht

BÉATRICE-ANNE RAINE

Für seine in Frankreich tätigen Mitarbeiter trifft den Arbeitgeber eine allgemeine Fürsorgepflicht in Sachen Gesundheit und Sicherheit. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften ist der Arbeitgeber für einen sauberen, gesundheitsunschädlichen und sicheren Arbeitsplatz zuständig.

Dazu gehört unter anderem, dass sich die Mitarbeiter psychologisch und seelisch nicht beeinträchtigt fühlen. In diesem Rahmen wird vom Arbeitgeber erwartet, dass er aktiv handelt, sobald es zu Auseinandersetzungen zwischen Arbeitnehmern kommt oder kommen kann.

Dies hat die Sozialkammer des Kassationshofes am 22. Juni 2017 (Nr. 16-15507) erneut betont und die Erwartungen in dieser Hinsicht deutlich gemacht: Laut den Richtern der obersten Instanz kann vom Arbeitgeber erwartet werden, dass er für eine Trennung der Mitarbeiter in ihrem Arbeitsumfeld sorgt. Die Einrichtung von unterschiedlichen Arbeitszeiten, die Einteilung in verschiedenen Räumen, oder sogar in verschiedenen Niederlassungen kann zum Beispiel die Erreichung dieses Ziels ermöglichen.

Die Bemühungen des Arbeitgebers in dem konkreten Fall der Entscheidung vom 22.6.2017 reichten demnach nicht aus. Hier hatte der Arbeitgeber die vom Mobbing betroffene Mitarbeiterin dazu eingeladen, einen Termin mit dem Betriebsarzt zu machen und hatte ein Treffen mit allen Beteiligten organisiert. Ferner hatte der Arbeitgeber seine Organisation so geändert, dass die Mitarbeiterin nicht mehr im Team mit der Kollegin arbeiten musste, der sie Mobbing vorgeworfen hatte. Der Betriebsarzt selbst hatte dem Arbeitgeber bestätigt, dass die Maßnahmen ausreichen könnten, da es keine weiteren Lösungsansätze gab.

Die Tatsache aber, dass die Mitarbeiterin ihre Kollegin weiterhin regelmäßig antreffen musste, weil sie in denselben Räumlichkeiten tätig waren, verhinderte eine endgültige Lösung des Problems. Aus diesem Grund gehen die Richter davon aus, dass der Arbeitgeber seiner Fürsorgepflicht nicht ausreichend nachgekommen ist.

Nach den Entscheidungen des Kassationshofes vom 22. Oktober und 19. November 2014 (Nr. 13-18862 und 13-17729), über welche wir bereits berichteten, zeigt dies erneut, dass eine zügige Reaktion und eine pragmatische Präventionsarbeit die besten Waffen gegen Mobbing und gegen eine darauffolgende Verurteilung des Arbeitgebers wegen Verletzung der Fürsorgepflicht sind.

PRAXISTIPP

Jedem Hinweis auf ein eventuelles Mobbing sollte unbedingt nachgegangen werden, gegebenenfalls mit Hilfe der Personalvertretung und des zuständigen Betriebsarztes, und zwar am besten bis der betroffene Mitarbeiter sich mit der Lösung zufrieden erklärt.



Béatrice-Anne Raine
0221 139 9696 0
raine@avocat.de

2. Betriebsbedingte Massenentlassungen: Zwei aufeinanderfolgende Verfahren müssen nicht die gleichen begleitenden Sozialmaßnahmen vorsehen

BÉATRICE-ANNE RAINE

Bei Massenkündigungen aus betriebsbedingtem Grund, die in Unternehmen ab 50 Mitarbeitern mindestens 10 Mitarbeiter betreffen, müssen Sozialmaßnahmen mit der Personalvertretung verhandelt, oder nach erfolgloser Verhandlung vom Arbeitgeber mit der ausdrücklichen Genehmigung der Arbeitsaufsichtsbehörde einseitig festgesetzt werden.

Dies erfolgt im Rahmen eines Sozialplans, in Frankreich »*Plan de sauvegarde de l'emploi*«, kurz auch ‚PSE‘ genannt.

Unter Sozialmaßnahmen fallen zum Beispiel:

- die Auszahlung einer im Vergleich zum Gesetz und/oder Tarifvertrag für die Mitarbeiter günstigeren Kündigungsentschädigung;
- die Festsetzung finanzieller Hilfe für Umzüge oder Weiterbildungen, um die Weiterbeschäftigungschancen konzernintern oder außerhalb des Konzerns zu verbessern;
- die Übernahme von Gründungskosten für Mitarbeiter, die nach ihrer Kündigung ein Unternehmen gründen möchten, etc.

Der arbeitsrechtlichen Kammer des Kassationshofs wurden vor ein paar Wochen zwei Fälle vorgelegt, in denen im Unternehmen zwei aufeinanderfolgende PSE abgewickelt worden waren (Kassationshof, 29.06.2017 Nr. 15-21.008 und 16-12.007).

Es stellte sich die Frage, ob die Mitarbeiter beim zweiten PSE, basierend auf dem Gleichbehandlungsgrundsatz, die Umsetzung der gleichen Sozialmaßnahmen wie im ersten PSE verlangen können.

Der Kassationshof verneint diese Frage: Zwar bestätigt er den Grundsatz, dass alle Mitarbeiter, die sich in der gleichen Situation befinden die gleichen Vorteile und Maßnahmen genießen sollen, allerdings muss auch die zeitliche Sachlage berücksichtigt werden.

Somit sollte jedes Massenverfahren als Einzelverfahren angesehen und bewertet werden. Sozialmaßnahmen können in ihrem Umfang oder ihrer Natur nicht verglichen werden, sofern man davon ausgehen kann, dass sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens weiterentwickelt hat. Auch die Bedürfnisse der Mitarbeiter ändern sich mit der Zeit. Zu guter Letzt wird von der obersten Instanz darauf hingewiesen, dass insofern als die Personalvertretung involviert ist, diese bei jedem PSE erneut die Verantwortung dafür trägt, dass ‚gute‘ Sozialmaßnahmen vorgesehen werden. Einzelne Mitarbeiter können dementsprechend im Nachhinein nicht die Anwendung eines vorherigen Sozialplans verlangen.

PRAXISTIPP

Im Rahmen der Verhandlung eines PSE ist damit zu rechnen, dass die Arbeitnehmerseite sich auf günstigere Sozialmaßnahmen aus der Vergangenheit stützt. Antizipieren Sie die Situation, in dem Sie schon vorab eine solide Argumentation zu den inzwischen entstandenen Unterschieden vorbereiten, die die Anwendung dieser Maßnahmen unmöglich machen.



Béatrice-Anne Raine
0221 139 9696 0
raine@avocat.de

3. Sonntagsarbeit und Einzelhandel Frankreich: Ein kurzer Überblick

BÉRÉNICE ALISCH

In Frankreich gilt der Sonntag in der Regel als Ruhetag. Mittlerweile gibt es hier allerdings immer mehr Ausnahmen und die Franzosen können zum Beispiel immer öfter am Sonntag einkaufen gehen.

Lebensmittelgeschäfte dürfen grundsätzlich am Sonntagmorgen bis 13 Uhr öffnen.

Für eine Tätigkeit auch am Nachmittag oder den Verkauf anderer Produkte als Lebensmittel muss sich der Laden in einem der folgenden Gebiete befinden:

- In einem international touristischen Gebiet (*«zone touristique internationale»* ZTI): es gibt 21 solcher Gebiete in Frankreich, allein 12 davon sind in Paris;
- In einem touristischen Gebiet – ebenfalls eine Gegend mit vielen Touristen, aber ohne internationale Renommee (*«zone touristique»* ZT);
- In Gewerbegebieten (*«zones commerciales»* ZC) und in einigen Bahnhöfen.

In den Departements Elsass-Mosel wird die Möglichkeit, dass die Mitarbeiter am Sonntag arbeiten, allerdings aufgrund des lokalen Rechts ggf. grundsätzlich auf 5 Stunden beschränkt.

PRAXISTIPP

Ihr Unternehmen ist im Einzelhandel tätig und Sie wollen den Sonntagsumsatz nicht missen? Prüfen Sie bei der Präfektur, ob sich der Laden in einem der oben genannten Gebiete befindet. Auch bei der Planung der zukünftigen Verkaufsstellen sollten Sie sich über die in Betracht kommenden Gegenden erkunden: Vielleicht lässt sich in einem Gewerbegebiet ein ähnlicher Sonntagsumsatz wie in international touristischen Gebieten erreichen, bei geringerer Miete.



Bérénice Alisch
0221 139 96 96 0
alisch@avocat.de

IHR PARTNER IM FRANZÖSISCHEN RECHT

WIR ÜBER UNS

Über 35 deutsch-französische Rechtsanwälte und Avocats | Beratung in allen Fragen des französischen und deutschen Wirtschaftsrechts | 6 Standorte in Deutschland und Frankreich | Führend im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr | Lösungsorientierte Beratung | Sprachen: Deutsch, Französisch und Englisch | Größtes Netzwerk unabhängiger Spezialisten im deutsch-französischen Wirtschaftsverkehr (Steuerberatung, Büros, Personal etc.)

LEISTUNGSSPEKTRUM

Gesellschaftsrecht | M&A | Arbeitsrecht | Vertragsrecht | Vertriebsrecht | Forderungseinzug | Prozessrecht | Steuerrecht | Gewerblicher Rechtsschutz | Wettbewerbsrecht | Restrukturierungen | Insolvenzrecht Immobilienrecht | etc.

KÖLN

Konrad-Adenauer-Ufer 71
D-50668 Köln
T +49 221 13996960 F +49 221 139969669
koeln@avocat.de

PARIS

4 rue Paul Baudry
F-75008 Paris
T +33 1 81516558 F +33 1 81516559
paris@avocat.de

STRASSBURG

16 rue de Reims
F-67000 Strasbourg
T +33 3 88456545 F +33 3 88600776
strasbourg@rechtsanwalt.fr

LYON

10-12 boulevard Marius Vivier Merle
F-69003 Lyon
T +33 4 27465150 F +33 4 27465151
lyon@avocat.de

BADEN-BADEN

Schützenstraße 7
D-76530 Baden-Baden
T +49 7221 302370 F +49 7221 3023725
baden@avocat.de

SAARGEMÜND

50 rue de Grosbliederstroff
F-57200 Sarreguemines
T +33 3 87029987 F +33 3 87280813
sarreguemines@rechtsanwalt.fr

